



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Arbeit, Soziales
und Integration
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3

✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 4. Mai 2021

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 7/7552)

Ihr Schreiben vom 28. April 2021

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Kinderförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wesentliches Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, für den Fall einer aus Infektionsschutz-
gründen erfolgten Schließung einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle
die Eltern von der Kostenbeitragspflicht freizustellen und zugleich die hieraus resul-
tierenden Einnahmeausfälle den Gemeinden auszugleichen. Diese mit dem Gesetz-
entwurf verfolgten Ziele werden von uns grundsätzlich begrüßt.

Die beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen bedürfen jedoch noch einiger Ände-
rungen und Klarstellungen:

Zu § 13 Abs. 7 KiföG

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die am 23. April 2021 in Kraft ge-
tretene Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Diese sieht vor, dass bei Über-
schreitung bestimmter Inzidenzschwellenwerte bundesgesetzliche Regelungen un-
mittelbar gelten.

Aus § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz folgt insoweit, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen die Kindertageseinrichtungen und Betreuungsstellen zu schließen sind. Unbeschadet hiervon können die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach den von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten.

Das Überschreiten des relevanten Stellenwertes von 165 wird von der zuständigen Landesbehörde lediglich bekannt gemacht. Einer eigenständigen Schließungs- oder Untersagungsverfügung bedarf es nicht.

Der vorliegende Entwurf des § 13 Abs. 7 KiföG stellt demgegenüber ausdrücklich auf die Entscheidung einer Gesundheitsbehörde des Landes oder der Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes ab. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind somit Kita-Schließungen auf der Grundlage des § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz tatbestandlich nicht erfasst. Dies betraf am 3. Mai 2021 acht der insgesamt vierzehn Landkreise und kreisfreien Städte. Wir regen deshalb an, den vorliegenden § 13 Abs. 7 KiföG an die seit dem 23. April 2021 geltende Rechtslage anzupassen.

Die Schließung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfolgt - unterhalb des Schwellenwertes in § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz - in der Regel durch die Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Wir gehen davon aus, dass diese Entscheidungen von § 13 Abs. 7 Satz 1 tatbestandlich erfasst sind, da insoweit die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden des Landes handeln.

Ungeklärt bleibt jedoch die in der Praxis nicht seltene Konstellation, dass aufgrund von Quarantäneanordnungen Betreuungspersonal ausfällt und die Einrichtung deshalb aus organisatorischen Gründen ihren Betrieb ganz oder teilweise schließen muss. Diese Fallkonstellation wird bisher von § 13 Abs. 7 KiföG-Entwurf nicht erfasst, da allein auf eine Untersagungsverfügung gegen die Einrichtung oder Tagespflegestelle abgestellt wird. Auch hier sehen wir Regelungsbedarf.

Die Freistellung vom Kostenbeitrag soll nicht erfolgen, wenn die Tatbestände 1 bis 3 greifen. Hier bedarf es der Klarstellung, ob die Ziffern 1 bis 3 kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen.

Zu den drei Ausschlusstatbeständen weisen wir im Einzelnen auf Folgendes hin:

Zu Ziffer 1:

Der Begriff des „Verschuldens des Trägers der Einrichtung oder der Tagespflegeperson“ ist unscharf und in der Rechtsanwendung konfliktträchtig.

Denkbar erscheinen - wenn überhaupt - Fallgestaltungen, in denen ein Träger oder eine Tagespflegeperson grob gegen Eindämmungsmaßnahmen und Hygieneregeln verstößt oder sich diesen gänzlich entzieht. Wir gehen aber davon aus, dass das faktisch nicht passiert, da die Einrichtungsträger sich an gesetzliche Vorgaben halten.

Zu Ziffer 2:

Der Anspruch auf Freistellung vom Kostenbeitrag soll hiernach nicht gelten, wenn „das gesunde und nicht in Quarantäne befindliche Kind vorübergehend im vereinbarten Betreuungsumfang in einer anderen Einrichtung oder einer Tagespflegestelle in zumutbarer Entfernung zum Hauptwohnsitz oder dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts betreut werden konnte“.

Die kommunale Praxis weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zusammenlegung von Notbetreuungen aus Gründen des Infektionsschutzes gerade nicht angestrebt werden sollte. Gruppen sollen vielmehr stabil gehalten werden.

Deshalb ist die Frage zu klären, ob aus Gründen des Infektionsschutzes Kinder überhaupt auf eine andere Einrichtung verwiesen werden sollten.

Wenn dies als unbedenklich angesehen wird, kann es bei der gewählten Formulierung bleiben, ansonsten sollte auf die tatsächliche Betreuung abgestellt werden.

Zu Ziffer 3:

Eine Freistellung vom Kostenbeitrag soll im Weiteren nicht erfolgen, „wenn und soweit aufgrund der Teilschließung oder der Schließung eine Betreuung des Kindes mindestens 14 Kalendertage im Kalendermonat erfolgte“.

In der Gesetzesbegründung (S. 5) wird hierzu ausgeführt, dies sei der Fall, wenn das Kind wegen einer mindestens 14 Tage im Kalendermonat dauernden Schließung nicht (wie vereinbart) betreut wurde, was etwa 50 % der monatlichen Betreuungstage entspreche.

Zwischen dem Entwurf des Gesetzestextes und der Gesetzesbegründung besteht aus unserer Sicht ein Widerspruch. Nach dem Entwurf des Gesetzestextes ist der Anspruch auf Beitragsfreistellung nur dann ausgeschlossen, wenn die Betreuung mindestens 14 Tage im Monat erfolgte, während nach der Gesetzesbegründung auf eine Schließung von mindestens 14 Tagen im Monat abgestellt wird. Hierbei ist zudem unklar, ob sich die 14 Tage jeweils auf die konkreten Betreuungstage beziehen oder die Samstage und Sonntage einzubeziehen sind.

Anzumerken ist, dass die Betreuungseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder regelmäßig nur 20 - 22 Betreuungstage im Monat anbieten. Die Hälfte hiervon sind 10 bis 11 Tage.

Wir regen an, hier anstatt 14 Tage 10 Betreuungstage vorzusehen und zugleich klarzustellen, dass wöchentlich nur fünf Werkstage (ohne den Samstag) gemeint sind.

Zum Inkrafttreten

Nach § 2 des Änderungsgesetzes ist vorgesehen, dass das vorliegende Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll.

Wir regen ein rückwirkendes Inkrafttreten an, weil die Corona-Pandemie mit ihrer 3. Welle bereits seit Oktober/November 2020 zu temporären Schließungen und Teilschließungen von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen geführt hat.

Verwaltungsmehraufwand

Sowohl die örtlichen Jugendhilfeträger als auch die Gemeinden, die die KiföG-Defizitfinanzierung im Wesentlichen umsetzen, erwarten aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Dieser Verwaltungsmehraufwand muss bei der weiteren Ausgestaltung des Erstattungsverfahrens berücksichtigt werden und sollte möglichst gering gehalten werden.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt